

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur
Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs
aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2
(Übergangssatzung 2020)**

vom 21. April 2020; geändert durch Beschluss des Senats vom 10. November 2020

Präambel

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sowie für die Zeit vom 02. November 2020 bis zunächst einschließlich 30. November 2020 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) – Allgemeiner Teil sowie die Übergangssatzung 2020 vom 21. April 2020 der Hochschule Konstanz.

Artikel 1

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
SPOBa – Allgemeiner Teil**

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

**1) in § 3 Prüfungsaufbau und -fristen – Verlust des Prüfungsanspruchs infolge
Fristüberschreitung**

Absatz 7:

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach **fünf** Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach **sechs** Semestern, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.

NEU Absatz 8:

Für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/21 kann das Einstufungssemester im Sinne der Förderung eines erfolgreichen Studienabschlusses verändert werden. Erforderlich ist jeweils ein formloser Antrag zur Veränderung der Einstufung mit einer kurzen Begründung von Seiten des/der Studierenden. Der Antrag ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/n zu richten. Geprüft und entschieden wird, soweit möglich, im Gespräch mit dem/der Studierenden. Berücksichtigt werden dabei die besonderen Umstände und die Auswirkungen von infektionsschützenden Maßnahmen auf den Studienbetrieb und das Angebot von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21. Es kann im Einzelfall eine Rückstufung oder eine nochmalige Einstufung in ein vorangegangenes Semester erfolgen. Geeignete Prüfungen aus höheren Semestern können vorgezogen werden.

2) in § 7 Vorpraktikum

Absatz 3:

Der/die Dekan/in kann einen/eine Studienbewerber/in ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum innerhalb **der ersten vier Semester** nachzuholen.

3) in § 8 Integriertes praktisches Studiensemester

Absatz 2 Satz 2:

Anerkannt werden kann die Ausbildung in der Praxisstelle nur, wenn im Rahmen des integrierten praktischen Studiensemesters mindestens 95 Präsenztage in der Praxisstelle nachgewiesen werden; sind 70 Präsenztage erreicht oder liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, entscheidet der zuständige Praktikantenamtsleiter/in oder der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, ob fehlende Präsenztage durch die Anerkennung von weiteren nachgewiesenen Praxiszeiten erbracht wurden, das Nachholen von fehlenden Präsenztagen innerhalb der beiden dem praktischen Studiensemester nachfolgenden Semester erfolgen kann oder die Aufteilung in mehrere voneinander getrennte Praxiszeiten innerhalb der beiden dem praktischen Studiensemester nachfolgenden Semester erfolgen kann.

Absatz 5:

Die dem integrierten praktischen Studiensemester zugeordneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des **zweiten** auf das integrierte praktische Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen.

Absatz 6:

Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom/von der Leiter/in des Praktikantenamtes oder vom/von der Studiendekan/in zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle **in** begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

Absatz 8:

Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen; **über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende**. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 und 5 geregelt.

4) in § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen

Absatz 2:

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden oder Unbenotete Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums nur erfolgen, wenn insgesamt **bis zu vier** Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht bestanden sind bzw. noch nicht erfolgreich nachgewiesen sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. **In begründeten Fällen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag einer/eines Studierenden für das Wintersemester 2020/2021 nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung zum Allgemeinen Teil und zum Besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs hinsichtlich der Anzahl in Satz 2 treffen.** Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

4a) in § 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Absatz 1:

In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

Absatz 2:

Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPOBa festgelegt.

NEU Absatz 3:

Klausurarbeiten und schriftliche Prüfungen können im Prüfungszeitraum auch in online-gestützter Form erfolgen, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt werden können. Die Regelungen in § 2 Abs. 7 bleiben davon unberührt. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Durchführung von online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen ist freiwillig. Die Prüfpersonen können Einzelheiten zu Inhalt und Durchführung der konkreten Klausuren und online-gestützten schriftlichen Prüfungsleistungen in Abhängigkeit des einzusetzenden Online-Tools bestimmen.
2. Bei der Umgestaltung einer schriftlichen Präsenzprüfung zu einer online-gestützten Klausurarbeit und schriftlichen Prüfung müssen die Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehene Form vergleichbar sein.
3. Ist bei den online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen die freie Verwendung von Hilfsmitteln im sogenannten Open Book- bzw. Open Internet-Format zulässig, werden Aufgaben einer höheren Kompetenzstufe formuliert. Die Prüfung einer höheren Kompetenzstufe wird durch die freie Verwendung von Hilfsmitteln und/oder durch die Anpassung der Bewertungskriterien ausgeglichen.
4. Die Teilnahme an online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen ist für die zu prüfenden Personen freiwillig. Studierende, die sich für die online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen angemeldet haben, sind an diese Entscheidung gebunden. Die jeweils geltenden Rücktrittsregelungen bleiben davon unberührt.

5. Der Termin und die Art der online-gestützten schriftlichen Prüfungsform sowie die Durchführungsmodalitäten müssen den Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben werden.
6. Die Durchführung der online-gestützten schriftlichen Prüfungen erfolgt ausschließlich über die HTWG-E-Mail-Adresse und den RZ-Account der Studierenden. Je nach eingesetztem Tool für die online-gestützten Klausurarbeiten und schriftlichen Prüfungen sind entsprechende Identifizierungs- bzw. Authentifizierungsmethoden zu nutzen.
7. Für die online-gestützten schriftlichen Prüfungen werden ausschließlich die von der HTWG Konstanz freigegebenen Tools genutzt. Ist die Prüfung aufgrund technischer Probleme, die die zu prüfenden Personen nicht zu vertreten haben, für alle oder für einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht unternommen. Es liegt im Ermessen der prüfenden Person, ob sie die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums zeitnah wiederholt, sofern eine zeitnahe Wiederholung der Klausurarbeit und der schriftlichen Prüfung möglich ist. Kommt auch eine Wiederholung technisch nicht einwandfrei zustande, wird die Prüfung abgebrochen und gilt für die zu prüfenden Personen als nicht unternommen. Bei technischen Problemen haben sich die Studierenden unverzüglich an die prüfende Person oder Prüfungsaufsicht zu wenden.
8. Wird die Prüfung von der zu prüfenden Person ohne Angabe triftiger Gründe abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).
9. Die durch die online-gestützte Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die zu prüfende Person in Form einer eidesstattlichen Erklärung dokumentiert hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder ohne nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit der Abgabe der Prüfungsergebnisse einzureichen.
10. Mit der Durchführung der online-gestützten Klausurarbeit und schriftlichen Prüfung hat die HTWG Konstanz ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass vor dem nächsten regulären Prüfungstermin in einem späteren Semester eine zusätzliche Prüfung nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung angeboten wird.
11. Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

5) in § 17 Mündliche Prüfungen

NEU Absatz 6:

Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich möglich, wenn diese ordnungsgemäß und unter Wahrung der Chancengleichheit durchgeführt werden können. Online-gestützte mündliche Prüfungen werden nur im Ausnahmefall durchgeführt, wenn eine Verschiebung der Prüfung nicht möglich oder mit besonderen Nachteilen für die zu prüfende Person verbunden wäre. Die Regelungen in § 2 Absatz 7 sowie die Absätze 1 bis 5 bleiben davon unberührt. Die Durchführung von online-gestützten mündlichen Prüfungen ist freiwillig. Sollte eine prüfende Person oder die zu prüfende Person hiermit nicht einverstanden sein, ist dies schriftlich gegenüber dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs zu dokumentieren. In diesem Fall findet die mündliche Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

NEU Absatz 7:

Die zu prüfende Person hat zu Beginn der Prüfung eine Erklärung per E-Mail bei dem/der Prüfer/in einzureichen, dass die Prüfung ohne fremde Unterstützung absolviert wird und während der Prüfung keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die Identität der zu prüfenden Person muss zu Beginn der Prüfung eindeutig festgestellt werden, durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments (vorzugsweise Personalausweis, Reisepass) und eines gültigen Studierendenausweises der Hochschule Konstanz (ZACK-Karte). Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

NEU Absatz 8:

Eine online-gestützte mündliche Prüfung ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden miteinander per Video ohne technische Störungen kommunizieren können. Die Prüfung wird abgebrochen und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen, wenn die technische Verbindung zwischen den Teilnehmenden nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht kurzfristig innerhalb von maximal 10 Minuten wieder behoben werden kann. Kann die Unterbrechung behoben und die Prüfung fortgesetzt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Unterbrechungszeiten sind im Prüfprotokoll festzuhalten. Bei einem Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen liegt es im Ermessen der beteiligten Prüfenden, ob ein zweiter Versuch einer online-gestützten mündlichen Prüfung unternommen wird. Wird kein zweiter Versuch unternommen oder auch der zweite Versuch aus technischen Gründen abgebrochen, findet die Prüfung auf reguläre Weise im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen und wird nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies ist im Prüfprotokoll zu vermerken.

NEU Absatz 9:

Das Aufzeichnen, Mitschneiden oder Streamen von mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

6) in § 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

Absatz 1:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen oder in begründeten Ausnahmefällen bei online-gestützten Lehrveranstaltungen, die zugunsten von verschobenen und später stattfindenden Präsenzveranstaltungen vorgezogen werden, sind Ausnahmen möglich; Prüfungstermine sollen den zu prüfenden Personen in Absprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in oder dem/der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bei Beginn der Lehrveranstaltung bzw. frühestmöglich mitgeteilt werden.

Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studienseesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über die Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegeben.

Absatz 2:

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21.

NEU Absatz 2a:

Neben Absatz 2 Satz 2 gilt für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21: Regelungen in den Besonderen Teilen der einzelnen Studiengänge (§§ 40 bis 61b), die unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 Satz 9 und 10 sowie auf Absatz 2 Satz 1 eine Terminierung von Prüfungsleistungen festlegen, werden nicht angewendet für den ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21.

7) in § 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen

Absatz 3:

Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, abzulegen. Im integrierten praktischen Studienseester können höchstens zwei nicht bestandene bzw. als nicht bestanden geltende Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden; **über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende**. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

8) in § 22 Versäumnis und Rücktritt

Absatz 1:

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei **Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2**) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.
2. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) ist für maximal zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nichtbestandener Erstversuch sowie die Durchführung einer studiengangspezifischen Beratung durch den/die Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
3. Von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht terminiert sind, ist einmalig ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich. Tritt eine/ein Studierende/r von einer Prüfung zurück, ist die Modul- bzw. Modulteilprüfung für das nächste theoretische Studienseester an der Hochschule Konstanz terminiert. **Die Terminierung entsteht im Wintersemester 2020/21 nicht für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21.**

NEU 4. Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 sind im Wintersemester 2020/21 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

NEU 5. Prüfungsleistungen, bei denen aus vorangegangenen Semestern aufgrund Rücktritt (Nr. 3) oder aus anderen Gründen im Wintersemester 2020/21 im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum eine Terminierung entsteht, sind im Wintersemester 2020/21 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/21 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

9) in § 30 Bachelorarbeit

Absatz 1 Satz 4:

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

1. [...],
2. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat; liegt ein besonders begründeter Einzelfall vor, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände eine Ausnahmeentscheidung treffen,
3. [...].

Absatz 5 Sätze 6 und 7:

Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/in. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

Für Bachelorarbeiten, deren Abgabetermin im Wintersemester 2020/21 liegt oder die im Wintersemester 2020/21 ausgegeben werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit nach Satz 2 automatisch um fünf Wochen.

Kann eine ausgegebene Bachelorarbeit aufgrund der besonderen Umstände im Wintersemester 2020/21 innerhalb der sich aus den Sätzen 2, 3 und 6 ergebenden maximalen Bearbeitungszeit endgültig nicht abgeschlossen werden und liegen dafür Gründe vor, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet der/die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, ob die Bachelorarbeit als nicht unternommen gilt.

10) in § 31 Mündliche Bachelorprüfung

Absatz 3:

Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben. Soll die Mündliche Bachelorprüfung online-gestützt durchgeführt werden, gilt § 17 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

11) in § 39 Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

Abschnitt: Lehrveranstaltungsarten; Präsenzform und online-gestützte Form:

V = Vorlesung
Ü = Übung (mit Betreuung)
LÜ = Laborübung
W = Workshop, Seminar
P = Praktikum
PJ = Projekt
E = Exkursion
X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung
PSS = Integriertes praktisches Studiensemester
TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, finden in Präsenzform statt.

Lehrveranstaltungen oder einzelne Beiträge, aus denen sich die jeweilige Lehrveranstaltung zusammensetzt, können im geeigneten technischen Rahmen auch in online-gestützter Form stattfinden (z. B.: Blended-Learning, Flipped-Classroom, Live-Stream, Video-Aufzeichnung, Webinar, Moodle-basierte Formate).

Der/Die Lehrende gibt die Form den Studierenden rechtzeitig bekannt.

Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des **31. März 2021** außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten.

Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 oder des Wintersemesters 2020/21 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Anmerkung: Diese Satzung wurde in der Fassung vom 21.04.2020 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 98 veröffentlicht. Die erste Änderungssatzung wurde in der Fassung vom 10.11.2020 im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 105 veröffentlicht.